STADT HALLE (SAALE)

Entwurf

BEBAUUNGSPLAN NR. 59.1
UNIVERSITÄTSKLINIKUM KROLLWITZ

Teil A - Planzeichnung

Satzung der Stadt Halle (Saale) zum
BEBAUUNGSPLAN NR. 59.1 UNIVERSITÄTSKLINIKUM KROLLWITZ
mit örtlichen Festsetzungen nach § 87 BauO LSA

PRÄAMBEL
Auf Grund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird durch Beschlußfassung des Stadtrates der Stadt Halle vom.....folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 59.1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 1310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081)

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA, S. 721)

Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
(BauO LSA) vom 23.08.1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994, S. 723), geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (GVBl. LSA S. 338)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA, S. 28)

Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(FFOG LSA) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA, S. 476)

Planzeichenverordnung
(PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Landeswaldgesetz
(Landeswald) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA, S. 520)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Kliniksgarten

§ 30

N

St 1

St 2

St 3

SO UNIVERSITÄTS-KLINIKUM GRZ 0.8

D

Fläche für Stellplätze 3 max. 100 Pkw-Stellplätze

Fläche für Stellplätze 2 max. 90 Pkw-Stellplätze

Fläche für Stellplätze 1 max. 270 Pkw-Stellplätze

OK 104 ü. HN

OK 108 ü. HN

OK 116 ü. HN

OK 112,5 ü. HN

OK Zufahrt 113,5 ü. HN

Ernst-Grube-Straße

Gemarkung Kröllwitz Flur 13

Gemarkung Kröllwitz Flur 15

Gemarkung Dölauer Heide Flur 1

Stadt Halle (Saale)
Stadtvermessungsamt
Sitz/Hausanschrift
06 120 Halle (Saale)

Die Grenzfestpunkte sind nur zur örtlichen Festlegung der Punktlinie.

Lagestatus Gauß-Krüger-System LS 150 | Höhenstatus HN (HS 150)

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach PlanzV 90)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO UNIVERSITÄTS-KLINIKUM — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Universitätsklinikum

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ... 19 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl für Klinikgebiet als Ganzes (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)

OK ... HN — max. zul. Höhe baulicher Anlagen in Meter über Höhennormal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 16 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 und 18 BauNVO)

I, V, XI — max. Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

3. Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u. 3 i.Vm. § 16 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

4. Flächen für den überörtlichen Verkehr

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB und § 14 u. 15 BauNVO) mit Zweckbestimmung Hubschrauberlandeplatz auf Dach für Rettungshubschrauber

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt

1 Hauptzufahrt für Patienten und Besucher

2 Rettungsfahrzeuge, Krankenwagen, Dienstfahrzeuge, Ausnahmefälle, Studenten, Wirtschaftsfahrzeuge

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6)

Zweckbestimmung:

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Fernwärme

Wasser

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
nachrichtliche Übernahme; nicht eingemessen, Lage ungenau

unterirdisch

FW Fernwärme

TW Trinkwasser

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche mit Zweckbestimmung: naturnahe Parkanlage

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

§ 30 — Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB), hier: geschützter Biotop nach § 30 NatSchG LSA

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
siehe auch textliche gründordnerische Festsetzungen im Teil B

Naturnahe Bepflanzung auf 2/3 der Flächen
(siehe auch textliche gründordnerische Festsetzungen im Teil B)

Anpflanzen von Ziersträuchern

Anpflanzen von Pyramideneichen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 6)
(siehe auch textliche gründordnerische Festsetzungen im Teil B)

10. Denkmalschutz (nachrichtliche Übernahme)

D — archäologisches Kulturdenkmal (hier ungefährliche Grabfläche)

11. Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen mit Zweckbestimmung: St Pkw-Parkstellplätze (ggf. ausgenommen Fahrgassen u. Zufahrten einschließlich Begrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) mit Angabe der Obergrenze Stellplatzanzahl je jeweiliger Stellplatzanlage (Deutsche einer max. nur 450 Stellplätze im Sondergebiet insgesamt zulässig)

OK Zufahrt in m ü. HN

Stützmauern (§ 9 Nr. 26 BauGB)

Altlastverdachtsfläche (ALVF) D 361 (nachrichtliche Übernahme)

106 — Alle Maßangaben in Meter

ORIGINALMASSTAB 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 m

RIS Ausgewählte Höhen im Bestand aus Grundkarte hervorgehoben

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte
Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemeinde: Halle
Gemarkung: Kröllwitz
Flur: 13,15,16
Maßstab: 1:1000
Stand der Liegenschaftskarte: Juni 1998
Stand der Planunterlage: Juni 1998
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Halle am 16.07.1998
Aktenzeichen: 22/98

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 1 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Universitätsklinikum (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Allgemein zulässig sind bauliche Anlagen für:
- klinische und ambulante Behandlung einschl. Bettenhäuser
- medizinische Forschung, Lehre und Ausbildung einschl. Hörsäle
- klinikspezifische Bibliotheken und Büchermagazine
- Labore

Ausnahmsweise zugelassen werden können bauliche Anlagen für:
- Beherbergung im Zusammenhang mit intensiver Patientenbetreuung
- kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Läden bis zu einer Verkaufsfläche von max. 400 m2 als Übergänge für das gesamte Baugebiet
- Schank- und Speisewirtschaftsbetrieb für Patienten und Personal
- nichtstörendes Handwerk zur Herstellung von Hilfsmittel zur wiedergehend gesundheitlichen Wiedereinstellung der Patienten und zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes
- Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Räume für freie Berufe im Zusammenhang mit Klinik- und Lehrbetrieb
- Apotheke

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten ist nicht zugelassen (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
Im Zusammenhang mit dem Hubschrauberlandeplatz sind funktionell erforderliche Dachaufbauten bis max. 125 m ü. HN zugelassen.

2. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2.1 Auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche sind die Ausnahme nur die im § 14 Abs. 2 BauNVO benannten Nebenanlagen sowie Fahrradabstellanlagen zugelassen, Fahrradabstellanlagen sind dezentral den entsprechenden Personeneingängen bedarfsgerecht zuzuordnen.

2.2 Für die Einfahrten an der Ernst-Grube-Str. ist festgesetzt:
Einfahrt 1: 2-Straßigkeit, Einfahrt 2: max. 4-Straßigkeit
Es ist eine Abrechnung ihrer ausgiltigen Lage an der Straße von max. 5 m nach beiden Seiten zugelassen.

2.3 Pkw-Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und der eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. Höchstzulässige Zahl an Pkw-Stellplätzen im Sondergebiet insgesamt: 450

3. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.1 Auf der privaten Grünfläche ist unter Einbeziehung des vorhandenen Gehölz- und Pflanzenbestandes ein naturnaher Park durch Pflanzenmaßnahmen und Neupflanzungen von standortgemachten einheimischen Arten zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3.2 Innerhalb der Flächen mit Pflanzgeboten und Flächen mit Erhaltungsbindungen ist die Anlage von Fuß- und Radwegen zulässig. Die Wegbreite ist auf maximal 2 m zu begrenzen, der Wegverlauf ist dem vorhandenen Baumbestand anzupassen.

3.3 Fuß- und Radwege sowie PKW-Stellflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.

3.4 Innerhalb der festgesetzten und mit "N" gekennzeichneten Flächen sind pro angefangene 300 m² ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum und pro angefangene 100 m² 15 Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen.

3.5 Die ausgewiesenen Flächen für Pkw-Stellplätze sind gemäß Pflanzschema zu begrünen:

Pflanzschema

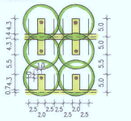

Für die Pkw-Stellplatzbereiche wird folgende Mindestzahl zu pflanzender Bäume festgesetzt:

Stellplatzbereich:	1	2	3	Summe
Mindestanzahl Bäume:	142	77	65	284

3.6 Zufahrten, die direkt nur für den Feuerwehreinsatz notwendig werden, sind als befahrbare Rasenflächen auszubilden und zu unterhalten.

4. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Außenbauteile von Gebäuden müssen im gesamten Sondergebiet "Universitätsklinikum" den Anforderungen an die Luftschalldämmung durch Einhaltung eines resultierenden Schalldämmß R'Wres gemäß DIN 4109, Ausgabe 11/89 einschließlich Berichtigung 1 vom August 1992 entsprechen.

5. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BauO LSA)

5.1 Es sind nur Flachdächer bis 15 Grad Neigung zugelassen.

5.2 Unzulässig sind Einfriedungen.

5.3 Die Gebäude entlang der Ernst-Grube-Straße sind auf eine gemeinsame städtische Fluchtlinie auszurichten.
Zur Gliederung der Neubebauung in eine kammförmliche Struktur entlang der Ernst-Grube-Straße ist nach max. 70 m ein Gebäudeeinschnitt von der ansonsten gemeinsamen Fluchtlinie von ≥ 15 m über eine Länge von ≥ 15 m vorzusehen.
Die Gebäude an der Baugrenze im Osten sind nach max. 50 m durch mindestens einen Vor- oder Rücksprung mit einer Tiefe von von ≥ 3 m über eine Länge ≥ 6 m zu gliedern.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 59.1 hat in der 53. Tagung des Stadtrates am 26.05.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 59.1 hat in der 72. Sitzung des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten am 11.05.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 59.1 hat in der Zeit vom 25.02.1999 bis 24.03.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 59.1 hat in der 68. Sitzung des Ausschusses für Planungs-u. Umweltangelegenheiten am 12.01.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 59.1 hat in der 49. Tagung des Stadtrates am 27.01.1999 öffentlich ausgehangen.
Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan Nr. 59.1

Der Stadtrat hat am **17.03.1993** den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan gefaßt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt bestimmt.
Halle, den **01.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung ist am **03.06.1999** erfolgt.
Halle, den **03.06.1999**
Stadtplanungsamt

Die Bebauungsplanvorlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Halle, den **03.06.1999**
Oberbürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Halle, den **03.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **24.05.1999** vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom **24.05.1999** gebilligt.
Halle, den **03.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **26.06.1999** im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. **10/99** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 i Abs. 1 Satz Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am **26.06.1999** in Kraft getreten.
Halle, den **26.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **02.02.99** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle, den **03.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am **27.01.1999** den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlegung beschlossen.
Halle, den **03.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom **22.02.99** bis zum **24.03.99** während der Dienststunden im Planungsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **12.02.99** im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. **2/99** ortsüblich bekanntgemacht worden.
Halle, den **03.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **26.05.1999** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Halle, den **07.06.1999**
i.V. Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle, den **3.6.99**
Stadtvermessungsamt

Hinweise

Archäologische Denkmalpflege
Entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt" vom 21. Oktober 1991 ist bei Erdarbeiten im Falle des Auffindens archäologischer Funde ("bewegliche Bodendenkmale") wie Scherben, Knochen, auffälliger Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. unverzüglich dies dem Landesamt für Archäologische Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt zu melden und dessen Mitarbeitern die wissenschaftliche Auswertung und Bergung zu ermöglichen.

Kampfmittelbeseitigung
Der Bi-Plan-Bereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche registriert (Bombenabwurfgebiet).
Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten ist mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen. Die Fläche ist vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu überprüfen. Mittels welcher Verfahrensweise diese Überprüfung stattfinden soll, kann jedoch erst bei einem Vor-Ort-Termin entschieden werden.
Es ist somit in jedem Fall erforderlich, den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt rechtzeitig vor Beginn der der Arbeiten zu beteiligen.

Altablagerungen
Im Bereich des B-Planes befinden sich neben den im Altlastenverdachtsflächenkataster erfaßten noch weitere Altablagerungen.
Aus Vorsorgegründen sind alle Arbeiten mit Eingriffen unter Geländeoberkante fachtechnisch begleiten zu lassen.
Vor Beginn der Arbeiten ist das Umweltamt unaufgefordert zu konsultieren. Das Umweltamt legt in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung die Einzelfestsetzstellung die erforderlichen Sanierungsschwellenwerte für möglicherweise auftretende Schadstoffkontaminationen für den Boden und / oder das Grundwasser fest, die bei der fachtechnischen Begleitung zu beachten sind.
Während der Realisierung des Vorhabens festgestellte Kontaminationen sind dem Umweltamt unverzüglich mitzuteilen. Sich daraus ergebende Sanierungsmaßnahmen müssen unter Beachtung der Sanierungsschwellenwerte erfolgen. Erst nach der Bestätigung der Sanierungsmaßnahme durch das Umweltamt darf die Baumaßnahme fortgesetzt werden.
Vier Wochen nach Abschluß der Arbeiten, auch bei Teilflächen, ist dem Umweltamt ein Ergebnisbericht der fachtechnischen Begleitung unaufgefordert vorzulegen. Der Bauherr hat zwölf Wochen nach Abschluß aller Arbeiten auf seiner Fläche einen lückenlosen Nachweis über die fachtechnische Begleitung der Maßnahmen zu erbringen und dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen.

Planunterlage (digitale Grundkarte im DXF-Format zum B-Plan Nr. 59.1)
Die Planunterlage ist gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne – RdErl. des MI und MRS vom 12.04.1994 des Landes Sachsen-Anhalt – erarbeitet worden. Die Genauigkeit der Planunterlage entspricht dem Aufgabenzweck. Die Flurstücksgrenzen im Umring des Geltungsbereiches sind geometrisch einwandfrei dargestellt. Soweit aus Katasterrissen eine Berechnung der Grenzen möglich war, wurde sie ausgeführt und zur Geometrieverbesserung der Flurstücksgrenzen der Katasterplan verwendet. Nicht rechenfähig waren folgende Grenzen: nördl. Flurstücksgrenzen 7/1 und 8/2; nord-östl. Flurstücksgrenzen 2/37; östl. Flurstücksgrenze 44/8 und 8/9).
In den genannten Bereichen sind ggf. vor der Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn diese Grenzen örtlich festzustellen.

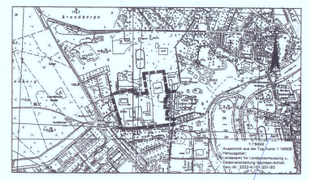

Urschrift

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 59.1

Universitätsklinikum Kröllwitz

mit gestalterischen Festsetzungen nach §87 BauO LSA

Planungsbüro	Institut für Städtebau und Gewerbeplanung Martha-Brautzsch-Straße 11 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	Entwurf: 17.12.98
Gemarkung	Kröllwitz
Flur	13,15,16
Maßstab	1:1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.